

Vorlage Stadtparlament

Datum 9. August 2022
Beschluss Nr. 1957
Aktenplan 152.15.10 Stadtparlament: Motionen

Motion SP/JUSO/PFG-Fraktion, Fraktion Grüne/Junge Grüne: Automatische Gesichtserkennung im öffentlich zugänglichen Raum stoppen; Frage der Umwandlung in ein Postulat und Erheblicherklärung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion «Automatische Gesichtserkennung im öffentlich zugänglichen Raum stoppen» wird **in ein Postulat umgewandelt und** mit folgendem Postulatsauftrag **erheblich** erklärt:

Der Stadtrat wird eingeladen, die Voraussetzungen und Grenzen für den Einsatz von Systemen zur biometrischen Gesichtserkennung durch städtische Organe im öffentlich zugänglichen Raum vertieft zu prüfen und Bericht darüber zu erstatten, ob – und falls ja welche – gesetzliche Anpassungen im städtischen Recht angezeigt sind.

Die Fraktionen SP/JUSO/PFG und Grüne/Junge Grüne reichten am 24. Mai 2022 die beiliegende Motion «Automatische Gesichtserkennung im öffentlich zugänglichen Raum stoppen» mit insgesamt 30 Unterschriften ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage

Mit der Motion wird eine Ergänzung derjenigen städtischen Reglemente, welche die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund regeln, mit einem absoluten Verbot des Einsatzes von biometrischen Gesichtserkennungssystemen durch städtische Organe im öffentlich zugänglichen Raum verlangt.

Biometrische Erkennungssysteme – zu denen auch Gesichtserkennungssysteme gehören – ermöglichen eine automatisierte oder persönliche Erkennung (Authentifikation oder Identifikation) von Personen aufgrund messbarer physiologischer (z.B. Fingerabdruck, Iris, Gesicht oder Handgeometrie) oder verhaltensspezifischer (z.B. Gangart, Unterschrift oder Stimme) Merkmale eines Menschen. Sie eröffnen insbesondere auch im Bereich der Prävention und Aufklärung von Straftaten neue Möglichkeiten.

Wie die Motionärinnen und Motionäre richtig festhalten, werden von städtischen Organen keine biometrischen Erkennungssysteme zu Überwachungszwecken eingesetzt.

2 Erwägungen des Stadtrates

Dem Stadtrat sind die Herausforderungen und das Gefahrenpotential im Zusammenhang mit biometrischen Gesichtserkennungssystemen bewusst. Der Einsatz solcher Systeme wirft verschiedene grund-, polizei-, datenschutz- und strafprozessrechtliche Fragen auf. Der diesbezügliche rechtliche Rahmen ist bis anhin weitgehend ungeklärt.¹

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, als besonders schützenswert zu qualifizieren (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2^{ter} des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2019 [DSG; sGS 142.1] sowie Art. 5 lit. c Ziff. 4 des neuen Bundesgesetzes über den Datenschutz [nDSG²]). Wenn ein Gesichtserkennungssystem eine eindeutige Identifizierung der Person ermöglicht, handelt es sich um eine Bearbeitung besonders schützenswerter Daten. Die Gesichtserkennung im engeren Sinn als Verarbeitungsprozess von besonders schützenswerten Personendaten ist deshalb als schwerer Eingriff in die durch Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) geschützten Rechte zu qualifizieren. Dieser schwere Grundrechtseingriff erfordert eine Grundlage in einem formellen Gesetz.

Auch gemäss Bundesrat dürfen die Behörden des Bundes und der Kantone (und somit auch der Städte und Gemeinden) die Gesichtserkennung zur Identifizierung im öffentlichen Raum nur dann einsetzen, wenn eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür besteht. Ausserdem muss der Eingriff in die Grundrechte durch ein hinreichendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, verhältnismässig sein und darf nicht den Kerngehalt der Grundrechte berühren (Art. 36 BV).³

In der Lehre ist umstritten, ob sich der polizeiliche Einsatz von Gesichtserkennungssoftware in der Schweiz bereits auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen kann. Ein Teil der Lehre vertritt die Auffassung, dass der Einsatz von Gesichtserkennungssoftware durch Schweizer Polizeikorps aktuell rechtlich nicht legitimiert sei. Dabei bestünden verschiedene Möglichkeiten der Regulierung. Diese würden von einem expliziten Verbot über eine punktuelle Regelung in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) und kantonalen Gesetzen bis hin zu einer spezialgesetzlichen Regelung des Einsatzes reichen, wobei unterschiedliche Varianten der Gesichtserkennung zu differenzieren seien. So wäre es beispielsweise denkbar, den punktuellen Einsatz, z.B. einen an Bedingungen geknüpften Datenabgleich zu Beweis Zwecken im Strafverfahren, zu ermöglichen.⁴

Eine solche abgestufte Regelung sieht auch der EU-Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz vor.⁵ Darin sind beispielsweise Ausnahmen im

¹ Vgl. Monika Simmler / Giulia Canova: Gesichtserkennungstechnologie: Die «smarte» Polizeiarbeit auf dem rechtlichen Prüfstand, in Sicherheit & Recht 3/2021, S. 105 ff.

² [BBl 2020 7639 ff.](#) Die Inkraftsetzung des nDSG ist auf 1. September 2023 vorgesehen.

³ Stellungnahme des Bundesrates vom 11.08.2021 zur [Interpellation 21.3580](#) «Regulierung der Gesichtserkennung im öffentlichen Raum»

⁴ Vgl. Simmler / Canova; a.a.O., S. 116.

⁵ Vgl. Art. 5 des Vorschlags vom 21. April 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206>

Polizeirecht vorgesehen, wenn es um das Auffinden vermisster Kinder oder von Schwerverbrecherinnen und Schwerverbrechern geht.⁶

3 Umwandlung in ein Postulat mit Änderung des Auftrags

Die obigen Ausführungen zeigen, dass der rechtliche Rahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz biometrischer Gesichtserkennungssysteme noch weitgehend ungeklärt ist und zahlreiche Fragen aufwirft. Aus diesem Grund erachtet es der Stadtrat als angezeigt, zunächst die Voraussetzungen und Grenzen für den Einsatz von Systemen zur biometrischen Gesichtserkennung durch städtische Organe im öffentlich zugänglichen Raum vertieft zu prüfen. Gestützt auf diese Prüfung wird der Stadtrat Bericht darüber erstatten, ob – und falls ja, welche – gesetzliche Anpassungen im städtischen Recht angezeigt sind. Ein absolutes Verbot des Einsatzes von biometrischen Gesichtserkennungssystemen durch städtische Organe im öffentlich zugänglichen Raum – wie es die Motion verlangt – kann dabei eine der möglichen Lösungen sein.

Vor diesem Hintergrund ist der Stadtrat bereit, einen Postulatsauftrag zur vertieften Prüfung der sich stellenden Fragen inklusive Berichterstattung entgegenzunehmen. In der Folge beantragt er dem Stadtparlament gestützt auf Art. 70 Abs. 1 Bst. a und b des Geschäftsreglements des Stadtparlaments vom 14. September 2004 (SRS 151.1) die Umwandlung der Motion in ein Postulat und eine Änderung des Auftrags.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:
▪ Motion vom 24. Mai 2022

⁶ Vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. d Ziff. i-iii EU-Vorschlag